



Taxi- oder Limousinenfahrerinnen bzw. -fahrer, die im Kanton Genf berufsmässige Personentransporte durchführen

Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende

Informationen zur Erneuerung

Datum:

Juli 2014, aktualisiert im September 2018

Erinnerung: Die Tätigkeit von Taxi- oder Limousinenfahrerinnen, die berufsmässige Personentransporte durchführen, ist im Kanton Genf reglementiert. Somit müssen alle Berufsangehörigen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Besitz einer vom «Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir (PCTN)» ausgestellten Marktzugangsbewilligung («notification d'accès au marché») sein.

Seit dem 1. September 2013 gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die im Kanton Genf ihren Beruf in Form einer **Dienstleistungstätigkeit** ausüben möchten, ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt dieser Marktzugangsbewilligung. Dieses Verfahren wird durch eine zentralisierte Meldung beim SBF eingeleitet. Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die 2014, 2015, 2016, 2017 oder 2018 nach Abschluss des Meldeverfahrens beim SBF eine Marktzugangsbewilligung erhalten haben und ihre Dienstleistung ein weiteres Jahr erbringen möchten, müssen **ihre Meldung erneuern**.

Im Folgenden finden Sie zusätzliche Erklärungen zum Erneuerungsverfahren.

Grundsatz: Bei einer Erneuerung ist grundsätzlich gleich vorzugehen wie bei der ersten Meldung. Das Verfahren kann ebenfalls online über die Internetseite des SBF abgewickelt werden. Vereinfacht wird es dadurch, dass weniger Unterlagen eingereicht werden müssen. Für die Erneuerung fallen zudem **keinerlei Gebühren** an.

Wer kann eine Erneuerung beantragen? Um eine Erneuerung beantragen zu können, muss eine **erste vollständige Meldung** vorhanden sein, d.h. eine Marktzugangsbewilligung des PCTN vorliegen. Wurde das Verfahren zur ersten Meldung nicht abgeschlossen, beispielsweise weil die Begleitdokumente unvollständig waren, kann keine Erneuerung erfasst werden.

Die Erneuerung ist auf der Internetseite des SBF (www.sbf.admin.ch/meldepflicht > Ablauf und Dauer > Online System) zu beantragen. **Benutzername und Passwort sind gleich wie bei der ersten Meldung.** Auf dem Bildschirm wird nach der Anmeldung Folgendes angezeigt:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 26
meldestelle@sbfi.admin.ch
www.sbf.admin.ch/meldepflicht

Meldung

Sie haben bereits eine Meldung beim SBFi erstattet. Sie können nun Ihre Meldung für den gleichen Beruf für ein weiteres Kalenderjahr erneuern.

[Erneuerung der Meldung](#)

[Logout](#)

Wenn Sie auf «**Erneuerung der Meldung**» klicken, erfassen Sie die Erneuerung für den gleichen Beruf. Es sind im Wesentlichen die gleichen Informationen anzugeben wie bei der ersten Meldung. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein PDF-Formular generiert, das **von der betreffenden Fahrerin bzw. dem betreffenden Fahrer** ausgedruckt und **unterschrieben** werden muss. Dieses ist anschliessend zusammen mit den notwendigen Begleitdokumenten per Post an das SBFi zu schicken.

Begleitdokumente: Bei einer Erneuerung müssen nicht mehr alle Dokumente eingeschickt werden. Verlangt wird einzig ein **Nachweis der rechtmässigen Niederlassung**, d.h. ein Nachweis, dass die Fahrerin oder der Fahrer in seinem Niederlassungsland nach wie vor zur Ausübung des Berufs zugelassen ist. Damit möchte das SBFi lediglich sicherstellen, dass der Fahrerin bzw. dem Fahrer seit der ersten Meldung kein Berufsverbot auferlegt wurde. Ein solcher Nachweis der rechtmässigen Niederlassung wurde bereits eingereicht; es sind also keine anderen Dokumente nötig als jene, die bereits für die erste Meldung angefordert werden mussten. Dem Formular ist somit **nur** eines der folgenden Dokumente¹ beizulegen:

Inhaberinnen und Inhaber
einer Bewilligung oder Lizenz:

eine **aktuelle beglaubigte Kopie** (weniger als drei Monate alt) der «carte de taxi», «chauffeur VTC», «petite remise», «Loti2», «Certificato di abilitazione professionale CAP» usw.

oder

eine **aktuelle beglaubigte Kopie** (weniger als drei Monate alt) der von der Präfektur ausgestellten Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport (zum Beispiel «Licence pour le transport intérieur de personnes», «Autorisation d'exercer la profession de transporteur public routier» oder «Autorisation pour l'exécution de services occasionnels de transport public routier de personnes»).

Angestellte Fahrerinnen und Fahrer
ohne Bewilligung oder Lizenz:

eine aktuelle beglaubigte Kopie (weniger als drei Monate alt) des Fahrausweises

und

das **Original** oder eine **aktuelle beglaubigte Kopie** des Strafregisterauszugs (weniger als drei Monate alt).

Selbstverständlich kann auch eine Bescheinigung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2005/36/EG) der zuständigen Behörde des Niederlassungslandes eingereicht werden.

¹ Die Dokumente, die namentlich die rechtmässige Niederlassung nachweisen, hängen von der Gesetzgebung des jeweiligen Niederlassungslandes ab. Sie können sich unabhängig vom Willen des SBFi somit jederzeit ändern. Diese Liste kann folglich jederzeit angepasst werden und weder das SBFi noch der PCTN können dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Was muss ich tun, wenn mein Dossier zurückgeschickt wird? Wenn das Dossier unvollständig ist (fehlendes Begleitdokument, nicht ordnungsgemäss beglaubigte Kopie, fehlendes oder nicht unterzeichnetes Formular usw.), wird Ihnen das Dossier zur Ergänzung zurückgeschickt. In diesem Fall befolgen Sie bitte die Anweisungen im Brief, den Sie vom SBFI erhalten.

Wann muss ich die Erneuerung spätestens beantragen? Da Ihre erste Meldung akzeptiert wurde, wissen Sie bereits, welches Dokument Sie beilegen müssen. Es gibt daher keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Erneuerung nicht akzeptiert werden sollte, sofern Sie die Gesetzesbestimmungen einhalten.

Marktzugangsbewilligung: Sobald das Dossier vollständig ist, wird es an den PCTN weitergeleitet, der Ihnen wie bei der ersten Meldung die Marktzugangsbewilligung erteilen wird.

Zugang zum Internationalen Flughafen Genf: Dieser Punkt betrifft nicht das Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen und untersteht nicht der Zuständigkeit des SBFI. Alle nötigen Informationen zu diesem Thema erhalten Sie beim PCTN.

Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration: Alle selbstständigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie alle entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen weiterhin **sämtliche Dienstleistungstätigkeiten** beim Staatssekretariat für Migration anmelden (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit).